

# Rechnungsprüfungsordnung

vom 19. September 2008

---

Der Rat der Stadt Hagen hat am 04. September 2008 für die Durchführung der §§ 59 Abs. 3, 92 Abs. 4 und 5, 95 Abs. 3, 101-104, 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

## **I. Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

### **§ 1 - Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Hagen unterhält gem. § 102 Abs. 1 GO NRW ein Rechnungsprüfungsamt als örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Diese Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hagen sowie die Pflichten der zu prüfenden Bereiche gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt.
- (3) Die Einzelheiten der Durchführung der Aufgaben ergeben sich aus der vom Rat der Stadt beschlossenen Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt.

### **§ 2 - Rechtliche Stellung**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.

### **§ 3 - Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Dienstkräften. Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden vom Rat der Stadt bestellt und abberufen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen nach Leistung und persönlichem Auftreten für die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben geeignet sein. Sie müssen über genaue Kenntnisse des Rechts der kommunalen Haushaltswirtschaft sowie über die für ihr Aufgabengebiet erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

### II. Aufgaben und Aufgabenerledigung des Rechnungsprüfungsamtes

#### **§ 4 - Gesetzliche Aufgaben**

(1) Gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW hat das Rechnungsprüfungsamt folgende gesetzliche Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses (§ 116 GO NRW),
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft das Rechnungsprüfungsamt die Eröffnungsbilanz.

#### **§ 5 - Übertragene Aufgaben**

Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei der Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
4. die Prüfung der Sicherheit in den Verfahrensabläufen mit dem Ziel, Korruption, Unterschlagung u.ä. zu verhindern,
5. die Visakontrolle auf Anordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW,

6. Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
7. die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung sowie des Berichtswesens,
8. die Prüfung von Gebührenbedarfsberechnungen und Betriebsabrechnungen,
9. die Prüfung von Freigabeanträgen, wenn hiermit eine technische Prüfung verbunden ist; ausgenommen sind Maßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 50.000 Euro,
10. die Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen,
11. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
12. die Prüfung weiterer Fälle aufgrund eines Beschlusses des Rates der Stadt Hagen oder aufgrund eines Auftrags des Oberbürgermeisters gem. § 103 Abs. 3 GO NRW.

### **§ 6 - Aufgabenerledigung und Befugnisse**

- (1) Die Prüfer haben die ihnen übertragenen Prüfungen in eigener Verantwortung durchzuführen.
- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, Inhalt und Umfang der durchzuführenden Prüfungen nach Notwendigkeit zu bestimmen.
- (3) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfaufgaben Zutritt zu allen Räumen. Ihnen ist außerdem das Öffnen von Behältnissen zu gestatten.
- (4) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstaussweis aus.
- (5) Bei wichtigen Prüfungen ist die Amts-, Fachbereichs- oder Betriebsleitung des zu prüfenden Bereiches bei Prüfbeginn über den Prüfauftrag zu unterrichten, soweit es der Prüfzweck zulässt.
- (6) Soweit bei Prüfungen Unstimmigkeiten festgestellt werden, hat das Rechnungsprüfungsamt Aufklärung zu fordern. In wichtigen Fällen ist dem Oberbürgermeister sofort zu berichten.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes verwenden bei Anbringung von Prüfbemerkungen und -zeichen auf Belegen, in Büchern, auf Bestandsnachweisen, in Akten usw. grüne Schrift. Allen anderen Dienststellen und Betrieben - mit Ausnahme des Bauordnungsamtes anlässlich der Prüfung von Bauvorlagen - ist die Benutzung grüner Schrift untersagt.
- (8) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes oder eine von ihr beauftragte Prüferin bzw. ein Prüfer haben das Recht, an allen Sitzungen des Rates der Stadt, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilzunehmen.

### III. Pflichten der Dienststellen, Betriebe, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen u.ä., sofern sie der Prüfung unterliegen (zu prüfende Bereiche)

#### **§ 7 - Allgemeine Pflichten der zu prüfenden Bereiche**

- (1) Die zu prüfenden Bereiche haben den Prüferinnen und Prüfern die Prüfung zu erleichtern.
- (2) Die zu prüfenden Bereiche, bei Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw., die der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegen, die Geschäftsführer oder Vorstände, sind verpflichtet, den Prüferinnen und Prüfern jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu geben und ihnen auf Verlangen Akten, Schriftstücke, Bücher, Datenträger und Dokumentationen etc. vorzulegen oder - auf Wunsch gegen Quittung - auszuhändigen. Außerdem haben sie dem Rechnungsprüfungsamt von ihm erbetene Nachweise von Abschlussprüfern zur Verfügung zu stellen.
- (3) Sämtliche Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen von Unternehmen, an denen die Stadt Hagen beteiligt ist, sowie die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Geschäftsberichte derjenigen Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert von der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle zu übersenden.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind von den zuständigen Dienststellen alle Vorschriften, Erlasse, Verfügungen, Beschlüsse usw., durch die Bestimmungen der Haushaltswirtschaft erlassen, geändert oder aufgehoben werden, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Dienstanweisungen, Geschäftsordnungen, Arbeitsanordnungen, Organisationsverfügungen, Geschäftsverteilungspläne, Richtlinien, Satzungen, Entgelt- und Gebührenordnungen, Preisverzeichnisse sowie vergleichbare Regelungen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder wichtige Änderungen bzw. wesentliche Neu-einrichtungen auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft vorzunehmen, von den zuständigen Dienststellen so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung hierzu äußern kann. Bei der Vorbereitung dieser Neu-einrichtungen bzw. Änderungen ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Es ist ihm insbesondere Gelegenheit zur konstruktiven Mitarbeit in Projekt- bzw. Arbeitsgruppen zu geben.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind von den zu prüfenden Bereichen die Prüfberichte anderer Prüfbehörden bzw. Prüforgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.ä.) und die dazu abgegebenen Stellungnahmen unaufgefordert und zeitnah zuzuleiten.
- (7) Die Tagesordnungen mit Anlagen für die Sitzungen des Rates der Stadt, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind dem Rechnungsprüfungsamt zuzustellen; entsprechendes gilt für die Niederschriften.

### **§ 8 - Pflichten der zu prüfenden Bereiche im Zusammenhang mit DV-Verfahren**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die beabsichtigte Einführung oder wesentliche Änderung von DV-Verfahren so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sich vor der Entscheidung äußern kann.

Dies gilt nicht, sofern das Verfahren keinen Bezug zur Haushaltswirtschaft hat (z.B. bei reinen Textverfahren, Grafikprogrammen).

Das Rechnungsprüfungsamt erhält eine Ausfertigung der Freigabemitteilung der freigebenden Dienststelle.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt erhält hinsichtlich aller DV-Verfahren mit Bezug zur Haushaltswirtschaft einen Lesezugriff.
- (3) Bei allen DV-Verfahren ohne Haushaltsbezug wird dem Rechnungsprüfungsamt auf Anforderung ein Lesezugriff zur Verfügung gestellt.

### **§ 9 - Pflichten der zu prüfenden Bereiche im Zusammenhang mit Haushaltswirtschaft und Finanzbuchhaltung**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen sowie der Umfang anzugeben, in welchem sie berechtigt sind, Unterschriften auf Kontierungsfahnen zu leisten oder Verpflichtungserklärungen abzugeben. Die Unterschriftsproben sind beim Rechnungsprüfungsamt zu hinterlegen. Dieser Anforderung wird genügt, wenn die entsprechenden Informationen im Intranet der Stadt Hagen zur Verfügung stehen.
- (2) Kosten- und Leistungsrechnungen, Betriebsabrechnungen, Controllingberichte, Produktdefinitionen, Jahresabschlüsse u.ä. der Dienststellen und Betriebe sind dem Rechnungsprüfungsamt zu übersenden.
- (3) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Hand- und Wechselgeldvorschüssen ist das Rechnungsprüfungsamt unter Mitteilung der jeweiligen Kassensführer oder Kassensführerinnen zu unterrichten. Bei Beschaffung oder Vernichtung geldwerter Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten bzw. zu beteiligen.

### **§ 10 - Pflichten der zu prüfenden Bereiche im Zusammenhang mit Bau- und Vergabeangelegenheiten**

- (1) Freigabeanträge einschließlich sämtlicher zur Prüfung erforderlicher Unterlagen sind dem Rechnungsprüfungsamt vor Beginn des Vergabeverfahrens zuzuleiten, wenn damit eine technische Prüfung verbunden ist; ausgenommen sind Maßnahmen mit geplanten Gesamtkosten von weniger als 50.000 Euro.
- (2) Submissionstermine (Eröffnungstermine) sind dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Teilnahme eines Prüfers oder einer Prüferin ermöglicht wird. Die Submissionsbögen (Verhandlungsniederschriften einschließlich der Vorschläge für die Vergaben) sind dem Rechnungsprüfungsamt umgehend zu übersenden.

## **10.18.07 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hagen**

---

- (3) Auf Verlangen sind dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung alle Angebotsunterlagen vorzulegen. Soweit Vergabebeschlüsse erforderlich sind, müssen sie den Unterlagen beigelegt werden.
- (4) Bei freihändigen Vergaben mit einem Auftragswert von mehr als 5.000 Euro haben die zu prüfenden Bereiche das Rechnungsprüfungsamt gleichzeitig mit der Auftragserteilung schriftlich zu informieren. Falls nicht der Mindestbietende den Auftrag erhalten soll, ist hierauf besonders hinzuweisen.
- (5) Der Beginn von Baumaßnahmen im Werte von mehr als 50.000 Euro ist dem Rechnungsprüfungsamt umgehend unter Benennung des verantwortlichen Bauleiters und der beauftragten Baufirmen anzuzeigen.
- (6) Zeichnen sich bei baulichen Maßnahmen Auftragserhöhungen (z.B. größere Massen, zusätzliche Arbeiten) ab, die eine Beschlussfassung politischer Gremien erfordern, ist das Rechnungsprüfungsamt sofort zu informieren.

### **§ 11 - Pflichten der zu prüfenden Bereiche bei auftretenden Unregelmäßigkeiten**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von dem zu prüfenden Bereich unverzüglich beim Verdacht einer strafbaren Handlung (Diebstahl, Raub, Unterschlagung, Korruptionsdelikte o.ä.) zu unterrichten. Das Gleiche gilt bei allen festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten, durch die die Haushaltswirtschaft oder das Vermögen der Stadt beeinträchtigt werden können.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist über dv-technische Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten, wenn dadurch Verwaltungsabläufe wesentlich beeinflusst werden.

## **IV. Prüfung von Eröffnungsbilanz, Jahresabschlüssen und Gesamtab schlüssen**

### **§ 12 - Prüfung von Eröffnungsbilanz, Jahresabschlüssen und Gesamtab schlüssen**

- (1) Der Oberbürgermeister leitet den aufgestellten und bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Rechnungsprüfungsamt zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.  
Ein evtl. korrigierter Jahresabschluss wird vom Kämmerer aufgestellt und vom Oberbürgermeister bestätigt und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät und beschließt gem. § 15 über den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes und leitet sein Prüfergebnis an den Rat weiter.

- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind die geänderten Unterlagen, soweit erforderlich, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

## **V. Prüfberichte**

### **§ 13 - Umgang mit Prüfberichten**

- (1) Die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes werden dem geprüften Bereich über den zuständigen Beigeordneten zugeleitet. Hat das Rechnungsprüfungsamt den geprüften Bereich zur Stellungnahme zu Prüfungsbemerkungen aufgefordert, so sind diese Stellungnahmen durch den Amts-, Fachbereichs- oder Betriebsleiter zu unterzeichnen und über den Beigeordneten dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (2) Es ist unzulässig, sich im externen Schriftverkehr bzw. bei Verhandlungen mit Dritten auf Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes zu beziehen, solche Berichte Dritten auszuhändigen oder zur Einsichtnahme zu überlassen. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall von der Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister erlaubt werden.

### **§ 14 - Verfahren bei Berichten von besonderer Bedeutung oder Sonderprüfungen - Einbindung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rates**

- (1) Berichte von besonderer Bedeutung und die im Auftrag des Rates der Stadt oder des Oberbürgermeisters erstellten Berichte sowie die dazu von den geprüften Bereichen abgegebenen Stellungnahmen legt das Rechnungsprüfungsamt dem Oberbürgermeister und dem/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor.
- (2) Die im Auftrag des Rates oder des Oberbürgermeisters erstellten Berichte werden dem Rechnungsprüfungsausschuss mit den dazu von den geprüften Bereichen abgegebenen Stellungnahmen zur Beratung vorgelegt. Die Berichte besonderer Bedeutung mit den dazu von den geprüften Bereichen abgegebenen Stellungnahmen werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses in Kurzform zur Beratung übersandt.
- (3) Die übrigen Prüfberichte und Vermerke über Prüfungen sowie Mitteilungsschreiben über beanstandungsfreie Prüfungen werden listenmäßig zusammengefasst und insgesamt als Tagesordnungspunkt der Rechnungsprüfungsausschusssitzung behandelt.

### **VI. Rechnungsprüfungsausschuss**

#### **§ 15 - Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses die Eröffnungsbilanz, die Jahresabschlüsse sowie den Gesamtabchluss nach §§ 92 Abs. 5, 96 Abs. 1, 101, 116 Abs. 6 GO NRW. Es kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist nach Maßgabe von § 12 in einem Bericht zusammenzufassen, der dem Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt wird.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Bericht voll zustimmen, ihn ändern, ergänzen oder vollständig neu fassen. Er fasst das Ergebnis seiner Prüfung ebenfalls in einem Bestätigungsvermerk zusammen und legt diesen mit einem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes als seinen eigenen Schlussbericht und Bestätigungsvermerk übernehmen. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Oberbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Das gilt auch für den Kämmerer, soweit er von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch gemacht hat.
- (5) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

#### **§ 16 - Behandlung der Prüfberichte**

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät die ihm vorgelegten Berichte oder zusammengefassten Prüfergebnisse. Über etwaige sich aus der Beratung von vorgelegten Berichten ergebende weitere Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt entscheidet der Rat der Stadt.

### **VII. Schlussbestimmung**

#### **§ 17 - Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hagen vom 11. Februar 1997 in der Fassung des I. Nachtrages vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.

---

Öffentlich bekannt gemacht am 26. September 2008, in Kraft getreten am 03. Oktober 2008